Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen

können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

MATERIALÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG (MATERIAL TRANSFER AGREEMENT) FÜR BIOMATERIAL TIERISCHEN URSPRUNGS

abgeschlossen zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität) (Forschungsinstitut)

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)

(nachstehend „[übernehmende Partei] / [übertragende Partei]“)(Alternative wählen)

einerseits

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name/Firma)

einer nach dem Recht von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. Österreich) errichteten Gesellschaft

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht), mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)

(nachstehend „[übernehmende Partei] / [übertragende Partei]“)(Alternative wählen)

andererseits

(gemeinsam „Parteien“)

1.

DEFINITIONEN

1.1. Mustermaterial:

Mustermaterial bezieht sich auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Beschreibung des von der übertragenden Partei gelieferten Materials) [gemäß Anlage ./1.1.].

1.2. Option: [Nachkommenschaft:

Nachkommenschaft bezieht sich auf unmodifizierte Abkömmlinge des Mustermaterials, z.B. Zellen von Zellen, oder Viren von Viren, oder Organismen von Organismen, einschließlich aus dem Mustermaterial abgeleiteter Stammzellen.]

1.3. Option: [Unmodifizierte Derivate:

Unmodifizierte Derivate bezieht sich auf von der übernehmenden Partei geschaffene Substanzen, die eine unmodifizierte funktionale Untereinheit des Mustermaterials oder ein aus diesem hervorgegangenes Produkt darstellen. Dazu gehören beispielsweise: gereinigte oder fraktionierte Teile des Mustermaterials oder Subklone unmodifizierter Zelllinien, aus der von der übertragenden Partei bereitgestellten DNA/RNA hervorgegangene Proteine, oder von einer Hybridom-Zelllinie sezernierte monoklonale Antikörper.]

1.4. Option: [Daten:

Daten bezieht sich auf Daten und Informationen (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), wie sie in Anlage ./1.4. in Bezug auf das Material [gemäß Anlage ./1.4.] und die Modifikationen beschrieben werden.]

1.5. Material:

Material bedeutet Mustermaterial [, Nachkommenschaft, unmodifizierte Derivate und Daten.]

1.6. Modifikationen:

Modifikationen sind von der übernehmenden Partei (Beschreibung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) geschaffene Substanzen, die - in welcher Form auch immer - das Material enthalten, aufgenommen oder verändert haben.

1.7. Zweck:

Zweck ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(konkrete und ausführliche Beschreibung dessen, was genau die übernehmende Partei mit dem Material tun darf, Definition der jeweiligen Projekte und konkrete Beschreibung des Zwecks oder der Produkte, in die das Material eingearbeitet wird oder die damit entwickelt werden)[, wie in dem als Anlage./1.7. angeschlossenen Studienplan näher beschrieben].

[Option: Zweck ist es, das Material oder die Modifikationen ausschließlich für die **Forschung** [Alternative: Forschung ausgenommen (Ausnahmen hinzufügen z.B. Auftragsforschung)] \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (konkrete und ausführliche Beschreibung der Projekte hinzufügen) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [wie in dem als Anlage./1.7. angeschlossenen Studienplan näher beschrieben] [in Zusammenhang mit Versuchstieren oder für In-Vitro-Experimente] zur Verfügung zu stellen.].

1.8. Unzulässige Nutzung:

Unzulässige Nutzung bezieht sich auf jede Nutzung außerhalb des Zwecks.

1.9. Ergebnisse:

Ergebnisse bezieht sich auf jegliche Daten, Informationen, Immaterialgüterrechte, die im Rahmen des Zwecks oder außerhalb des Zwecks während der Dauer dieser Vereinbarung unter Nutzung oder Einarbeitung von Material geschaffen oder in die Praxis umgesetzt werden, und auf alle sich darauf beziehenden Berichte; dies schließt jegliche neuen und/oder nützlichen Verfahren, Zusammensetzungen von Materie, Methoden sowie die Verbesserung des Vorstehenden oder auch Folgen der Evaluierung und/oder Nutzung des Materials ein.

1.10. Forschung:

Forschung umfasst die Nutzung des Materials zur Forschung, einschließlich klinischer Forschung und Lehre und Tierpflege sowie kommerzieller Forschung (insbesondere Auftragsforschung für Unternehmen, Forschungskooperationen mit Unternehmen).

1.11. Vorbestehendes geistiges Eigentum:

Vorbestehendes geistiges Eigentum umfasst sämtliche Immaterialgüterrechte einer Partei, die vor dem Tag des Inkrafttretens entstanden sind oder unabhängig von der Verwendung des Materials entstanden sind.

1.12. Immaterialgüterrechte (IP-Rechte):

Immaterialgüterrechte (IP-Rechte) bezieht sich auf Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere auf Patente, Marken, Musterrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Betriebsgeheimnisse und Know-how, und zwar stets unabhängig davon, ob diese eingetragen oder nicht eintragungsfähig sind, und beinhaltet auch alle Registrierungen, Anmeldungen und Anmeldungsrechte jedes dieser Rechte.

1.13. Informed Consent:

Informed Consent bezieht sich auf die Zustimmung im gemäß dem Zweck erforderlichen Umfang, die durch den Spender von Mustermaterial und/oder Daten bzw. durch den jeweiligen Tierhalter erteilt wird.

1.14. Dritte:

Dritte bezieht sich auf alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der Parteien.

1.15. Tag des Inkrafttretens:

Tag des Inkrafttretens bezieht sich auf den Tag, an dem die Parteien die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen.

[Der Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).]

1.16. Vereinbarung:

Vereinbarung bezieht sich auf die vorliegende Materialüberlassungsvereinbarung (Material Transfer Agreement) für Biomaterial tierischen Ursprungs.

1.17. **Personenbezogene Daten**:

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

2.

PRÄAMBEL

2.1. Die übertragende Partei verfügt über Material, an dem sie alle notwendigen Rechte - insbesondere [Eigentumsrechte, ]Immaterialgüterrechte oder gegebenenfalls Nutzungsrechte - hält, um dieses Material der übernehmenden Partei im Wege der vorliegenden Vereinbarung für den Zweck dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen zu können.

2.2. Die übernehmende Partei ist im Rahmen des Zwecks am Material interessiert. [Die übernehmende Partei erhält [nicht] das Eigentum am Material.]

[Option: 2.3. Die übertragende Partei ist bereit, der übernehmenden Partei das Material nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zur Verfügung zu stellen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.]

3.

GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

3.1. Die übertragende Partei stellt der übernehmenden Partei das Material zur Verfügung und gewährt ihr das Recht, das Material für den Zweck dieser Vereinbarung zu nutzen.

3.2. Die übernehmende Partei darf das Material oder die Modifikationen ausschließlich für den Zweck dieser Vereinbarung verwenden. Soweit die übernehmende Partei beabsichtigt, das Material oder die Modifikationen für eine unzulässige Nutzung zu verwenden,[ insbesondere \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung hinzufügen z.B. Auftragsforschung)] ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über diese Verwendung erforderlich. [Die übernehmende Partei verpflichtet sich, vor Abschluss einer solchen Vereinbarung keinen Tätigkeiten im Rahmen einer unzulässigen Nutzung nachzugehen. Die übertragende Partei und die übernehmende Partei werden die genannte Vereinbarung nach Treu und Glauben verhandeln; die genannte Vereinbarung muss Bestimmungen über eine angemessene Vergütung enthalten, die der übertragenden Partei für die Nutzung durch die übernehmende Partei zusteht. Die übertragende Partei ist jedoch nicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung verpflichtet.]

4.

PFLICHTEN DER ÜBERNEHMENDEN PARTEI

4.1. Die übernehmende Partei darf das Material oder die Modifikationen ausschließlich durch unter ihrer Aufsicht stehendes [Labor-] Personal nutzen [und in keinem anderen Labor als dem Labor der übernehmenden Partei]. Die übernehmende Partei darf anderen Personen als dem unter ihrer Aufsicht stehenden [Labor-] Personal das Material oder die Modifikationen nicht zur Verfügung stellen oder ihnen dazu Zugang gewähren, und die übernehmende Partei hat sicherzustellen, dass das Material oder die Modifikationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übernehmenden Partei keinen unbefugten Dritten verfügbar oder zugänglich gemacht werden. Als unbefugte Dritte gelten auch sämtliche MitarbeiterInnen anderer Abteilungen[ Institute], die nicht mit der Erfüllung der in dieser Vereinbarung dargelegten Aufgaben betraut sind.

Die übernehmende Partei hat das Material oder die Modifikationen an einem sicheren Ort aufzubewahren und darf den Aufbewahrungsort des Materials oder der Modifikationen nur so weit ändern als es der Zweck dieser Vereinbarung erfordert. Über Verlangen der übertragenden Partei gibt die übernehmende Partei jederzeit bekannt, wo sich das Material oder die Modifikationen gerade befinden. Wenn die übernehmende Partei Lagereinrichtungen nutzt, die auch von Dritten genutzt werden, muss die übernehmende Partei alle zumutbaren Schritte setzen, um sicherzustellen, dass das Material oder die Modifikationen [im erforderlichen Ausmaß Dritten zugänglich gemacht werden können] [Dritten nicht zugänglich gemacht werden]. (Alternative wählen)

4.2. Die übernehmende Partei hat alle Erkundigungen oder allfällige Rückfragen bezüglich des Materials an die übertragende Partei weiterzuleiten. [Alternative: Im Falle von Erkundigungen oder Rückfragen bezüglich des Materials kann die übernehmende Partei die anfragende Person an die übertragende Partei verweisen.]

[4.3. Durch diese Vereinbarung wird weder das Recht der übertragenden Partei, das Material anderen kommerziellen oder nicht-kommerziellen Institutionen zur Verfügung zu stellen, noch das Recht der übertragenden Partei, Dokumente in Bezug auf das Material zu veröffentlichen, eingeschränkt.]

4.4. Ohne die vorherige Genehmigung durch die übertragende Partei darf die übernehmende Partei das Material nicht an Dritte zur Nutzung weitergeben. Ungeachtet des vorangegangenen Satzes hat die übernehmende Partei das uneingeschränkte Recht, Substanzen weiterzugeben, die von der übernehmenden Partei durch die Nutzung des Materials geschaffen wurden[; dies jedoch nur, wenn es sich bei den Substanzen nicht um Nachkommenschaft, unmodifizierte Derivate oder Modifikationen handelt].

Sofern es nicht im Rahmen des Zwecks erfolgt, darf das Material ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der übertragenden Partei nicht übertragen, zum Verkauf angeboten oder in sonstiger Weise verwendet werden.

Alternative: [4.4. Die übernehmende Partei darf das Material an einen Dritten zur Nutzung im Rahmen des Zwecks weitergeben, vorausgesetzt, dem jeweiligen Dritten wird von der übernehmenden Partei die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung auferlegt. Die übernehmende Partei hat das uneingeschränkte Recht, Substanzen weiterzugeben, die von der übernehmenden Partei durch die Nutzung des Materials geschaffen wurden. Außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung darf das Material ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der übertragenden Partei nicht übertragen, zum Verkauf angeboten oder in sonstiger Weise verwendet werden.]

4.5. Ohne die schriftliche Zustimmung der übertragenden Partei dürfen das Material oder die Modifikationen nicht an Menschen, für klinische Studien oder für Diagnosezwecke, die Menschen einbeziehen, verwendet werden.

[Option: 4.6. Die Bereitstellung von Material durch die übertragende Partei an die übernehmende Partei erfolgt ohne Angaben zur Identität des Tierhalters. Die übernehmende Partei stimmt zu, dass das Material weder allein noch in Verbindung mit anderen Informationen in irgendeiner Weise dazu verwendet werden wird, die Identität einzelner Tierhalter, von denen das Material herstammt, festzustellen.]

4.7. Tierhalter, von denen das Material herstammt, das der übertragenden Partei zur Verfügung gestellt wurde, und die auch personenbezogene Daten geliefert haben, können entscheiden, ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. In einem solchen Fall wird die übertragende Partei dann die übernehmende Partei von diesem Widerruf der Zustimmung in Kenntnis setzen und verlangen, dass die übernehmende Partei entweder weitere Forschung einstellt oder alle personenbezogenen Daten unverzüglich anonymisiert.

5.

EIGENTUMSRECHTE UND RECHTE AM MATERIAL

5.1. Die übernehmende Partei ist Eigentümerin des Materials, einschließlich des in den Modifikationen enthaltenen oder darin eingearbeiteten Materials, sowie auch aller daran bestehenden Immaterialgüterrechte.

Alternative: 5.1. Das Eigentum am Material, einschließlich des gesamten in den Modifikationen enthaltenen oder darin eingearbeiteten Materials, verbleibt bei der übertragenden Partei. Der übertragenden Partei stehen alle Immaterialgüterrechte an dem genannten Material zu. Die übertragende Partei gewährt hiermit der übernehmenden Partei das Recht, das Material für den Zweck zu nutzen. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vorgesehen, werden der übernehmenden Partei keine ausdrücklichen oder konkludenten Lizenzen oder sonstigen Rechte gewährt.

5.2. Die übernehmende Partei hat hinsichtlich einer unzulässigen Nutzung keine Nutzungsrechte am Material.

5.3. [Die übernehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass für das Material Patentschutz beantragt [und gewährt] wurde.]

Alternative: [5.3. Die übernehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass für das Mustermaterial Patentschutz beantragt [und gewährt] wurde.]

6.

ERGEBNISSE

6.1. Die übernehmende Partei ist – auch für im Rahmen des Zwecks entwickelte Modifikationen - Eigentümerin sämtlicher Ergebnisse und nur die übernehmende Partei ist berechtigt,[Wenn nur MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei zu den Ergebnissen beigetragen haben, ist nur die übernehmende Partei berechtigt,] in ihrem Namen Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse eintragen zu lassen [und zwar vorbehaltlich Punkt 5. (Zur Klarstellung: Dies berührt weder das ausschließliche Eigentum der übertragenden Partei am Material noch die damit verbundenen Immaterialgüterrechte, auf die sie gemäß Punkt 5 Anspruch hat)]. Wenn MitarbeiterInnen der übertragenden Partei über Rechte an diesen Ergebnissen verfügen, wird die übertragende Partei alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, damit die Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse von der übertragenden Partei erworben und an die übernehmende Partei übertragen werden können; jegliche den MitarbeiterInnen von Gesetzes wegen in diesem Zusammenhang zustehende Vergütung (“Erfindervergütung”) ist von der übernehmenden Partei zu erstatten. Die übertragende Partei hat das Recht, diese Ergebnisse auf unbeschränkte Dauer unentgeltlich für Forschungszwecke [ausgenommen: (Ausnahmen hinzufügen, z.B. Auftragsforschung)] zu nutzen. Sollte sich die übernehmende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übertragenden Partei mitzuteilen und auf Verlangen der übertragenden Partei alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse, einschließlich der Nutzung von erforderlichem vorbestehenden geistigen Eigentum, [unentgeltlich] [gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] [gegen eine in einer gesonderten Vereinbarung näher bestimmte Vergütung] an die übertragende Partei zu übertragen.

6.2. Auch allfällige Ergebnisse, die im Zuge unzulässiger Nutzung entwickelt werden (wobei zur Klarstellung jedoch festgehalten wird, dass eine Entwicklung von Ergebnissen im Zuge unzulässiger Nutzung grundsätzlich nicht zulässig ist), werden Eigentum der übernehmenden Partei; dies jedoch gegen eine gesonderte Zahlung in angemessener Höhe, die zu leisten gewesen wäre, wenn die Ergebnisse bei einem Dritten erworben worden wären.

[Alternative: [6.2. Allfällige Ergebnisse, die im Zuge unzulässiger Nutzung entwickelt werden, sind Eigentum der übertragenden Partei und sind in jeder Hinsicht als der übertragenden Partei gehörende Immaterialgüterrechte zu behandeln. Im Zusammenhang mit der Erstellung aller Dokumente und Vornahme aller Handlungen, die nach vernünftigem Ermessen dafür notwendig sind, das Interesse an einer patentfähigen Erfindung oder an anderen aus der unzulässigen Nutzung entstehenden Immaterialgüterrechten an die übertragende Partei abzutreten, wird die übernehmende Partei in zumutbarem Ausmaß mit der übertragenden Partei zusammenarbeiten und diese unterstützen.]

Option 6.3. (Offenlegung von Ergebnissen): Die übernehmende Partei gewährt der übertragenden Partei unentgeltlich Zugang zu allen Daten und Ergebnissen einschließlich eines Protokolls.

Alternative 1 (zu 6.1., 6.2.): [6.1. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, die übertragende Partei unter strikter Wahrung aller Geheimhaltungsverpflichtungen regelmäßig über alle Ergebnisse zu informieren, die im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung hervorgebracht werden. Sollten diese Ergebnisse als Immaterialgüterrechte (z.B. als Patent) schutzfähig sein, hat unverzüglich eine Benachrichtigung über die relevanten Ergebnisse zu erfolgen.

Beide Parteien werden alles tun bzw. unterlassen, um sicherzustellen, dass Immaterialgüterrechte ordnungsgemäß registriert werden können; insbesondere werden sie diesbezüglich alle möglicherweise neuheitsschädlichen Handlungen unterlassen und alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Um dem Veröffentlichungsinteresse jeder der Parteien Rechnung zu tragen, sind Immaterialgüterrechte jedenfalls innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Monaten zu registrieren.

6.2. Die übertragende Partei ist Eigentümerin sämtlicher Ergebnisse und nur die übertragende Partei ist berechtigt, Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse eintragen zu lassen. [Sollten die Ergebnisse potenziell patentfähige Erfindungen beinhalten, sind die Ergebnisse gegen Zahlung einer Vergütung, die in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung näher zu bestimmen ist, sich aber auf mindestens EUR \_\_\_\_(exklusive USt.) pro potenziell patentfähiger Erfindung beläuft, an die übertragende Partei zu übertragen.] Wenn MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei über Rechte an diesen Ergebnissen verfügen, wird die übernehmende Partei alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, damit die Immaterialgüterrechte für diese Ergebnisse von der übernehmenden Partei erworben und an die übertragende Partei übertragen werden können; [die übertragende Partei hat der übernehmenden Partei jegliche den MitarbeiterInnen in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehende Vergütung (“Erfindervergütung”) zu erstatten, solange der Zweck dieser Vereinbarung erfüllt wird und die Immaterialgüterrechte unentgeltlich an die übertragende Partei übertragen werden.

6.3. Die übernehmende Partei ist berechtigt, die Ergebnisse unentgeltlich für **Forschung** [ausgenommen: (Ausnahmen hinzufügen, z.B. Auftragsforschung)] zu nutzen. [Alternative: Die übernehmende Partei ist berechtigt, die Ergebnisse auf der Basis einer Vereinbarung zu nutzen, wobei die übertragende Partei und die übernehmende Partei die Vergütung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung ihrer Beiträge zu den Ergebnissen verhandeln werden.

6.4. Sollte sich die übertragende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übernehmenden Partei mitzuteilen und der übernehmenden Partei auf deren Verlangen alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse [unentgeltlich][gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] zu übertragen.]

Alternative 2 (zu 6.1., 6.2.): [6.1. Sämtliche Ergebnisse stehen[Wenn sowohl MitarbeiterInnen der übernehmenden Partei als auch MitarbeiterInnen der übertragenden Partei zu den Ergebnissen beigetragen haben, stehen diese Ergebnisse] im gemeinsamen Eigentum der übertragenden Partei und der übernehmenden Partei [und zwar vorbehaltlich Punkt 5. Zur Klarstellung: Dies berührt weder das ausschließliche Eigentum der übertragenden Partei oder der übernehmenden Partei am Material noch die damit verbundenen Immaterialgüterrechte, auf die sie gemäß Punkt 5 Anspruch hat)]. Die übertragende Partei und die übernehmende Partei werden die Rollen und Bedingungen für die Ausübung dieser gemeinsamen Eigentümerschaft, insbesondere hinsichtlich des Schutzes durch Immaterialgüterrechte (z.B. Patent) und des Nutzungsrechts, nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Beitrags zu den Ergebnissen verhandeln. Sollte sich die übernehmende Partei dafür entscheiden, die weitere Verwendung der Ergebnisse zu unterlassen, hat sie diese Entscheidung unverzüglich der übertragenden Partei mitzuteilen und auf Verlangen der übertragenden Partei alle Rechte, Ansprüche und Forderungen bezüglich der genannten Ergebnisse, einschließlich der Nutzung von erforderlichem vorbestehenden geistigen Eigentum, [unentgeltlich][gegen eine Vergütung von EUR \_\_\_\_] an die übertragende Partei zu übertragen.]

7.

GEHEIMHALTUNG

7.1. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, alle mit dem Material zusammenhängenden Informationen und, vorbehaltlich Punkt 6., alle mit dem Material zusammenhängenden Ergebnisse während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und für einen daran anschließenden Zeitraum von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei) Jahren) geheim zu halten; ausgenommen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind jene Informationen, die nachweislich

(a) bereits öffentlich bekannt waren, bevor sie der übernehmenden Partei zur Verfügung gestellt wurden, oder danach - auf andere Weise als durch eine Verletzung dieser Vereinbarung durch die übernehmende Partei - öffentlich bekannt wurden;

(b) der übernehmenden Partei vor der Bereitstellung des Materials bekannt waren;

(c) der übernehmenden Partei seitens eines Dritten zugegangen sind, der die relevante(n) Information(en) selbst rechtmäßig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung erhalten hat;

(d) vom Personal der übernehmenden Partei ohne Zugriff auf die Informationen oder das Material unabhängig entwickelt wurden.

Die übernehmende Partei ist dafür verantwortlich, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

7.2. Veröffentlichungen im Sinne von Punkt 7. stellen keine Verletzung dieser Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit dar.

7.3. Mit dem Material zusammenhängende Informationen dürfen nur gegenüber solchen Personen offengelegt werden, die intern (als MitarbeiterInnen) oder extern (als Berater) in Bezug auf den Zweck davon Kenntnis haben müssen und hinsichtlich ihres Zugangs zum Material ähnlichen Geheimhaltungsverpflichtungen und Verwendungsbeschränkungen wie jenen unterliegen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind.

7.4. Die Parteien erkennen an, dass die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über die Art, den Gegenstand und die Ergebnisse der Forschungstätigkeiten eine wesentliche Aufgabe seitens eines Forschungsinstituts darstellt.

Ungeachtet der obigen Geheimhaltungsbestimmungen haben die Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, in Form akademischer Veröffentlichungen unabhängig über die Ergebnisse zu publizieren. Die jeweilige Partei benachrichtigt die andere Partei schriftlich von der geplanten Veröffentlichung. Wenn sich die andere Partei nicht innerhalb eines Zeitraums von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Eingang der schriftlichen Benachrichtigung über die geplante Veröffentlichung [E-Mail gilt als ausreichend] dazu äußert, gilt nach Ablauf des \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)-)wöchigen Zeitraums die Zustimmung zu der jeweiligen Veröffentlichung als erteilt. Wenn die andere Partei innerhalb von \_\_\_\_\_\_(z.B. 2 (zwei) Wochen) schriftlich wohlbegründete Einwände erhebt und Änderungen vorschlägt, wird sich die betroffene Partei unverzüglich um eine gemeinsame Lösung bemühen, die diese wohlbegründeten Einwände berücksichtigt (z.B. unverzügliche Registrierung eines IP-Rechts, Anpassung des Inhalts der Veröffentlichung, Sperre von Diplom- bzw. Masterarbeiten oder Dissertationen). Nach Ablauf eines Zeitraums von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwände kann die Veröffentlichung jedenfalls publiziert werden.

Angesichts der berechtigten Interessen an akademischen Publikationen sollten die Registrierung von Immaterialgüterrechten und der Aufgriff von Dienstnehmererfindungen zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorgenommen werden.

Darüber hinaus verpflichtet sich die übernehmende Partei, in jeder Publikation oder Präsentation darauf hinzuweisen, dass das Material von der übertragenden Partei bereitgestellt wurde[ und die MitarbeiterInnen der übertragenden Partei zu erwähnen, die zu den Ergebnissen und/oder dem Material beigetragen haben].

8.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1. Das Material ist Material experimenteller Art und wird in der vorliegenden Form so wie es ist ohne Gewährleistungen und Garantien bereitgestellt; soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, bestehen insbesondere keine Gewährleistungszusagen bzw. Garantien bezüglich der Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder dahingehend, dass durch die Nutzung des Materials nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstoßen wird [und die übertragende Partei gewährleistet oder garantiert auch nicht, dass das Material oder die Modifikationen keine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellt/darstellen].

8.2. Für Schäden oder Forderungen aufgrund der Erfüllung dieser Vereinbarung durch die übernehmende Partei und die übertragende Partei, insbesondere aufgrund Transport, Nutzung, Handhabung, Lagerung oder Offenlegung des Materials, von Modifikationen und/oder der Ergebnisse, sind, soweit sie daran schuld sind und soweit diese Tätigkeit Bestandteil ihres maßgeblichen Aufgabengebiets ist, allein die übernehmende Partei und die übertragende Partei verantwortlich.

8.3. [Option: Die übernehmende Partei hält die übertragende Partei hinsichtlich aller aufgrund einer Handlung der übernehmenden Partei entstandenen Schäden (außer bei Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) seitens der übertragenden Partei) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_(Betragshöhe hinzufügen) schad- und klaglos.]

Eine Haftung [der übertragenden Partei / übernehmenden Partei](Alternative wählen) für leichte Fahrlässigkeit, Gewinnentgang und indirekte Schäden ist - mit Ausnahme von Personenschäden - jedenfalls ausgeschlossen. Grundsätzlich ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von EUR \_\_\_\_(Betragshöhe hinzufügen) beschränkt.

8.4. Die übernehmende Partei verpflichtet sich, bei der Nutzung und Entsorgung des Materials und der Modifikationen alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Normen (insbesondere alle Regelungen für die Entsorgung von Gefahrstoffen), einschließlich von Richtlinien für die Arbeit mit Tieren oder rekombinantem genetischen Materials, einzuhalten. Die übernehmende Partei wird alle von den staatlichen Behörden in Zusammenhang mit Erhalt, Handhabung, Entsorgung und Lagerung des Materials verlangten Berechtigungen, Lizenzen oder sonstigen Genehmigungen einholen.

Die übernehmende Partei hat alle Vorgaben der Good Clinical Practice einzuhalten.

8.5. Sollte das Material nicht für den Zweck geeignet sein oder sonstige Mängel aufweisen, ist die übertragende Partei darüber innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Geschäftstagen zu benachrichtigen (Benachrichtigung durch E-Mail reicht aus), wobei der jeweilige Mangel oder Fehler so detailliert wie möglich zu beschreiben ist. [Die übertragende Partei hat im Falle einer wesentlichen Ungeeignetheit oder wesentlicher Mängel jedenfalls ein Recht auf Verbesserung. Unwesentliche Ungeeignetheit oder unwesentliche Mängel gelten nicht als Gewährleistungsfall.]

8.6. Die übernehmende Partei sichert zu und gewährleistet, dass der Zweck von der für sie zuständigen Ethikkommission und gegebenenfalls von allen sonstigen maßgeblichen Behörden genehmigt wurde.

8.7. Die übertragende Partei sichert zu und gewährleistet hinsichtlich des Zwecks, dass (1) sie zur Lieferung des Materials an die übernehmende Partei berechtigt ist, (2) bei den jeweiligen Tierhaltern jeweils ausreichender Informed Consent eingeholt (und nötigenfalls auch das Eigentum erworben) wurde.

8.8. Das Material wird der übernehmenden Partei ohne Informationen zur Identität des Tierhalters in völlig anonymisierter Form [Alternative: pseudonymisiert] bereitgestellt. Die übernehmende Partei stimmt zu, dass das Material weder allein noch in Verbindung mit anderen Informationen in irgendeiner Weise dazu verwendet werden wird, die Identität einzelner Tierhalter, von denen das Material herstammt, festzustellen. Tierhalter, von denen das Material herstammt, das der übertragenden Partei einschließlich personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt wurde, können beschließen, ihre Zustimmung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. In einem solchen Fall wird die übertragende Partei dann die übernehmende Partei von diesem Widerruf in Kenntnis setzen und von der übernehmenden Partei verlangen, entweder weitere Forschung einzustellen oder die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.

9.

LAUFZEIT

9.1. Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit von \_\_\_\_(Zeitraum, z.B. 2 (zwei) Jahren) ab dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossen. Jede Partei hat das Recht, sie jederzeit und aus jedem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_(z.B. 90 (neunzig)) Kalendertagen schriftlich zu beenden. Die Vereinbarung endet automatisch sofern der Zweck dieser Vereinbarung vor Ablauf der oben definierten Laufzeit erreicht ist, bzw. gegebenenfalls bei Ablauf oder Nichtverlängerung der Genehmigung durch die Ethikkommission. Sollte der Zweck dieser Vereinbarung vor dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung noch nicht erfüllt sein, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung nicht automatisch. Wenn eine Partei wünscht, den Zweck dieser Vereinbarung weiter zu verfolgen, werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Vereinbarung über eine derartige weitere Nutzung verhandeln; die übertragende Partei ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

9.2. Für den Fall, dass diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund endet, oder wenn die übernehmende Partei das Material nicht für den Zweck dieser Vereinbarung nutzt und nicht beabsichtigt, es zu nutzen, ist die übernehmende Partei verpflichtet,[ auf eigene Kosten] das Material[, die Modifikation] und alle damit zusammenhängenden Informationen an die übertragende Partei zurückstellen [und das Eigentum am Material rückzuübertragen] soweit dies möglich ist, oder – auf Verlangen der übertragenden Partei – obiges mit der gebotenen Sorgfalt zu vernichten.

9.3. Punkt 7 behält ungeachtet einer Beendigung dieser Vereinbarung seine Gültigkeit.

9.4. Bei einer Beendigung wird die übernehmende Partei (a) eine Kontrolle des verbliebenen Materials vornehmen und innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 60 (sechzig)) Kalendertagen der übertragenden Partei eine vollständige Aufstellung des gesamten zum Datum der Beendigung noch existierenden Materials (“noch vorhandenes Material”) zur Verfügung stellen; und (b) aufhören, das noch vorhandene Material zu nutzen, und jegliches noch vorhandene Material entweder an die übertragende Partei zurückstellen oder es nach Wahl der übertragenden Partei vernichten und diese Vernichtung gegenüber der übertragenden Partei bestätigen; und (c) jegliche Modifikationen entweder vernichten oder weiterhin an die Bestimmungen von Klausel 9 gebunden bleiben, soweit diese auf Modifikationen anwendbar sind.

9.5. Das Eigentum an Ergebnissen bleibt von der Beendigung der Vereinbarung unberührt.

10.

ENTGELT FÜR MATERIAL

Das Material wird unentgeltlich bereitgestellt; ausgenommen sind damit zusammenhängende [Biobanking-, Verarbeitungs- und] Transportkosten, die von der übernehmenden Partei zu tragen sind. [Alternative: Das Material wird gegen eine durch die übernehmende Partei zu zahlende Vergütung in Höhe von EUR \_\_\_\_ (Betrag) bereitgestellt][plus Leistung von Meilenstein-Zahlungen gemäß näherer Festlegung in Anlage./10.1.

Option Preisliste: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zu dem letzten auf der Website der übertragenden Partei veröffentlichten Satz.]

Option vereinbarter Stückpreis: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zu folgendem vereinbarten Satz. [Stückpreis unten anführen]]

Option Pauschalbetrag: [Die übertragende Partei verrechnet der übernehmenden Partei die Kosten [für Probenentnahme, Biobanking, Verarbeitung einschließlich DNA-Extraktion, Verpackung und Versand] zum Gesamt-Pauschalpreis von \_\_\_\_(z.B. Euro).

Die Rechnung ist innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Kalendertagen nach Erhalt zahlbar. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels werden Verzugszinsen in Höhe des 3-Monats-EURIBOR plus \_\_\_\_(z.B. 9,2)% verrechnet.

11.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

11.1. [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch bezüglich ihres Bestehens und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort).

11.2. Auf die Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und späteren Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere deren Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche, sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Einzelschiedsrichter(in). Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch). Die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch wird nach dem Recht von \_\_\_\_\_(Land) entschieden.

Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und späteren Änderungen dieser Vereinbarung, insbesondere deren Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche, sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Mediationsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch).

Falls und insoweit solche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Beginn des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden.

Alternativ ist, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei nicht oder nicht weiter am Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und in einem solchen Verfahren endgültig zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Einzelschiedsrichter(in).

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Die im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist \_\_\_\_\_\_\_(z.B. Deutsch). Die Streitigkeit, die Meinungsverschiedenheit oder der Anspruch, die bzw. der einem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen wurde, wird nach dem Recht von \_\_\_\_\_(Land) entschieden.

**12.**

**DATENSCHUTZ**

12.1. Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden.

12.2. Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen.

12.3. Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist.

12.4. Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

13.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übertragenden Partei nicht an Dritte übertragen werden.

13.2. Diese Vereinbarung regelt sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Materials abschließend. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr, etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.

13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail nicht ausreichend ist). Gleiches gilt für das Abgehen vom Schriftformgebot.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem ursprünglichen Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.

13.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei darf keine Partei über diese Vereinbarung, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit Dritten Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung über die Überlassung von Material als solche.

13.6. Mit dieser Vereinbarung allenfalls verbundene Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Abgaben werden von der [übertragenden Partei] [übernehmenden Partei] (Alternative wählen) getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung trägt jede Partei selbst.

13.7. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält.

14.

KONTAKTPERSONEN

Kontaktperson bei der übernehmenden Partei:

Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktperson bei der übertragenden Partei:

Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sämtliche Änderungen der Kontaktdaten sind der jeweils anderen Partei umgehend mitzuteilen. Andernfalls gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt.

15.

ANLAGEN

Anlage ./1.1.(Beschreibung des von der übertragenden Partei gelieferten Materials).

Anlage ./1.4. Daten im Zusammenhang mit dem Material, die der übernehmenden Partei durch die übertragende Partei offenbart wurden.

Anlage ./1.7. Studienplan

Anlage ./10.1. Meilenstein-Zahlungen

Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

16.

UNTERSCHRIFTEN

Für die übernehmende Partei

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name und Titel/Position] [Unterschrift]

Für die übertragende Partei

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name und Titel/Position] [Unterschrift]

ANLAGE ./[...] Studienplan

1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anrede, Vor- und Familienname des Forschers/der Forscherin, Adresse, Büro-Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, Mailadresse])

2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(geplante Aufnahme der Arbeiten)

3) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ziele der Materialüberlassungsvereinbarung, Hintergründe, wissenschaftlicher Kontext, detaillierte Angabe wie das bereitgestellte Material genutzt wird, weitere beteiligte Partner, Subauftragnehmer)

4) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(notwendige Informationen, von der übertragenden Partei benötigtes Material)

5) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(geplante Dauer der Tätigkeit/Evaluierung)

6) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Meilensteine)

7) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl der beteiligten Vollzeitäquivalente, beteiligte Personen)